

Benjamin Wübbelt

# Die Zukunft der kollektiven Rechtewahrnehmung im Online-Musikbereich

**Schriftenreihe zum Urheber-  
und Kunstrecht**

**16**

# Einführung

Die Bedeutung des Online-Musikbereichs steigt in der Tonträgerindustrie seit Jahren. Zunehmend hat sich der Konsum von Musik ins Internet verlagert. Die Zeiten, in denen digitale Musik in erster Linie mit Urheberrechtsverletzungen in Verbindung gebracht wurde, sind längst vergangen. Durch Online-Dienste wie iTunes, Spotify oder YouTube ist digitale Musik in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Im Jahr 2013 wurden weltweit bereits 39 % des Gesamtumsatzes der Tonträgerindustrie online erwirtschaftet<sup>1</sup>. Die Verluste der Tonträgerindustrie im Bereich physischer Tonträger werden damit zunehmend im Online-Bereich kompensiert. Die unterschiedlichen Geschäftsmodelle, die diese Entwicklung befeuern, sind kaum mehr zu überblicken. Dem Nutzer stehen Download-Angebote, Streaming-Angebote oder Webradios unterschiedlichster Spielart zur Verfügung. Zudem wird Online-Musik auch in audiovisuellen Angeboten wie Computerspielen oder Mediatheken genutzt. Die technische Entwicklung erlaubt es dem Nutzer zudem, musikalische Werke auf immer komfortablere Weise online zu konsumieren. Digitale Musik muss längst nicht mehr am heimischen Computer konsumiert werden, oder zeitintensiv auf andere Endgeräte überspielt werden. Inzwischen haben Endgeräte wie Smartphones, Spielkonsolen, Tablet-Computer oder Fernsehgeräte eigene Internetzugänge und erhöhen damit die Zugänglichkeit von Online-Diensten im Alltag. Auch Automobilhersteller scheinen diesem Trend zu folgen und gehen dazu über, ihre Cockpits zu vernetzen<sup>2</sup>. Ein Ende dieser Entwicklung ist derzeit nicht absehbar, die Bedeutung digitaler Musik im M-Commerce wird weiter steigen. Damit wird simultan auch die Relevanz des Online-Musikbereichs für die internationale Tonträgerindustrie steigen.

Rechtlich fußt jeder Online-Dienst, unabhängig von seiner konkreten Ausgestaltung, auf der Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke. Prämisse für den rechtmäßigen Betrieb ist mithin die vorherige Einräumung von Lizenzen.

- 
- 1 IFPI, Digital Music Report 2014, S. 6, abrufbar unter: <http://www.ifpi.org/downloads/Digital-Music-Report-2014.pdf>; Jahrbuch BVMI 2013, S. 51, abrufbar unter: [http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/statistik/branchendaten/jahreswirtschaftsbericht-2013/download/140325\\_BVMI\\_2013\\_Jahrbuch\\_ePaper.pdf](http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/statistik/branchendaten/jahreswirtschaftsbericht-2013/download/140325_BVMI_2013_Jahrbuch_ePaper.pdf), beide zuletzt abgerufen am 31. Oktober 2014.
  - 2 *Spehr*, Internet im Auto – Vernetzt wie nie zuvor, abrufbar unter: [http://www.faz.net/aktuell/technik-motor/iaa/internet-im-auto-vernetzt-wie-nie-zuvor-12565248.html?printPagedArticle=true#pageIndex\\_2](http://www.faz.net/aktuell/technik-motor/iaa/internet-im-auto-vernetzt-wie-nie-zuvor-12565248.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2), zuletzt abgerufen am 31. Oktober 2014.

Diese Lizenzierung ist die klassische Aufgabe von Verwertungsgesellschaften. Sie fungieren als Bindeglied zwischen schöpferischen Rechteinhabern und Online-Verwertern, womit sie eine moderne massenhafte Werknutzung erst möglich machen<sup>3</sup>. Nur durch Verwertungsgesellschaften kann der schöpferisch arbeitende Künstler auch im Zeitalter der Massennutzung weiterhin schöpferisch tätig bleiben und muss nicht mit unzähligen Interessenten in Lizenzierungsverhandlungen treten. Nur durch Verwertungsgesellschaften kann der Online-Verwerter die erforderlichen Rechte rechtssicher an einer zentralen Anlaufstelle lizenzieren und muss nicht mit unzähligen Rechteinhabern in Lizenzierungsverhandlungen treten. Ohne ein intaktes System der kollektiven Rechtswahrnehmung wäre eine Lizenzierung für beide Parteien derart mühsam, dass mit einer Verringerung legaler Online-Angebote zu rechnen wäre. Der immer wichtiger werdende Online-Musikbereich lebt mithin von einer funktionierenden kollektiven Rechtswahrnehmung.

Eben dieses System der kollektiven Rechtswahrnehmung befindet sich jedoch in der Union, was den Online-Musikbereich betrifft, derzeit in einem mangelhaften Zustand<sup>4</sup>. Das Potential dieses Bereichs kann daher im Binnenmarkt nicht annähernd ausgeschöpft werden. Das System der kollektiven Rechtswahrnehmung muss Interessen von Rechteinhabern, Verwertungsgesellschaften und Verwertern in einen angemessenen Ausgleich bringen. Im Online-Musikbereich ist dieser Interessensausgleich aus dem Gleichgewicht geraten. Die Arbeit wird darlegen, dass sich dieses Ungleichgewicht primär auf zwei Missstände zurückführen lässt. Ein Missstand betrifft die Online-Verwerter, ein anderer Missstand betrifft die Verwertungsgesellschaften, die Online-Musikrechte lizenzieren. Die Interessen dieser Akteure sollen daher besonders gewürdigt werden. Auf die Interessen der Rechteinhaber soll hingegen nicht explizit eingegangen werden. Aufgrund der im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung bestehenden Wechselwirkungen wird jedoch auch auf ihre Interessen an verschiedenen Stellen eingegangen werden.

Der erste Missstand im Online-Musikbereich besteht darin, dass Online-Verwerter mit einer gravierenden Lizenzersplitterung konfrontiert sind. Eine unkomplizierte und rechtssichere Lizenzierung der für ihren Dienst erforderlichen Online-Rechte an einer zentralen Stelle ist derzeit unmöglich. Das für Online-Dienste wirtschaftlich lebensnotwendige anglo-amerikanische Musikrepertoire

---

3 *Melichar*, in: Loewenheim, § 45 Rn. 3; *Lerche*, in: Kreile/Becker/Riesenhuber, Kap. 3 Rn. 6.

4 *Ventroni*, MMR 2012, 565; *Gerlach*, ZUM 2013, 174 (175); *Grewenig*, ZUM 2011, 27 (28).

ist aufgrund von Interventionen der Europäischen Kommission und wirtschaftlicher Entscheidungen großer Musikverlage auf viele unterschiedliche Organisationen zergliedert worden, die diese Repertoires unionsweit lizenzieren. Teilweise handelt es sich bei diesen Organisationen um Verwertungsgesellschaften, teilweise um Tochtergesellschaften klassischer Verwertungsgesellschaften, deren rechtlicher Status und Wahrnehmungspraxis umstritten sind. Auch das europäische Musikrepertoire lässt sich nicht zentral lizenzieren. Hier findet zwar überwiegend noch eine Wahrnehmung durch europäische Verwertungsgesellschaften statt. Allerdings hat auch hier eine Entscheidung der Europäischen Kommission für Turbulenzen gesorgt, welche die flächendeckenden Gegenseitigkeitsverträge der europäischen Verwertungsgesellschaften im Online-Musikbereich für wettbewerbswidrig erklärte<sup>5</sup>. Teilweise mussten daher neue, individuelle Gegenseitigkeitsverträge geschlossen werden. Teilweise sind europäische Verwertungsgesellschaften aber auch dazu übergegangen, ihr Repertoire unionsweit wahrzunehmen, oder haben ihre Rechte in gemeinsamen, unionsweit lizenzierenden Portalen aufgehen lassen<sup>6</sup>. Für Online-Verwerter, die ein umfassendes Repertoire in einem unionsweit abrufbaren Online-Dienst anbieten wollen, könnte die Situation mithin kaum schlimmer sein. Kosten und Zeitaufwand für Rechtklärung und Lizenzierung werden für diese Anbieter zum Alptraum. Ein eindrucksvolles Beispiel hierfür ist der schwedische Online-Verwerter Spotify, der nicht weniger als 800 Tage für die Klärung der Lizenzlage benötigte, bevor er 2008 an den Markt gehen konnte<sup>7</sup>. Im audiovisuellen Bereich sind sogar ganze Kapitulationen vor der fragmentierten Lizenzlage zu beobachten. So findet bei älteren Filmwerken, die nunmehr auch online genutzt werden sollen,

---

5 Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2008, COMP/C2/38.698– CISAC, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec\\_docs/38698/38698\\_4565\\_1.pdf](http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec_docs/38698/38698_4565_1.pdf), zuletzt abgerufen am 31. Oktober 2014; zu Einzelheiten des Verfahrens siehe Müller, ZUM 2009, 121 (128 ff.).

6 So lizenziert die ARMONIA-Initiative seit kurzem unionsweit die Online-Rechte verschiedener europäischer Verwertungsgesellschaften. Weitere Informationen abrufbar unter: [http://www.armoniaonline.eu/homeLayout\\_en](http://www.armoniaonline.eu/homeLayout_en), zuletzt abgerufen am 31. Oktober 2014.

7 Hirche, Schneller zur Musik: EU Parlament berät neue Regeln für Verwertungsgesellschaften, abrufbar unter: <http://irights.info/2013/03/19/schneller-zur-musik-eu-parlament-berat-neue-regeln-fur-verwertungsgesellschaften/13082>, zuletzt abgerufen am 31. Oktober 2014.

nicht selten ein kompletter Austausch der Filmmusik statt, da ein nachträglicher Lizenzerwerb der Originalmusik oft zu teuer und zu kompliziert wäre<sup>8</sup>.

Der zweite Missstand betrifft die Verwertungsgesellschaften, die zwar in einem immer kompetitiveren Wettbewerb im Binnenmarkt gedrängt werden, dort aber kein harmonisiertes Spielfeld vorfinden<sup>9</sup>. Wie die Arbeit zeigen wird, wirkt sich dies gravierend auf die Einheitlichkeit des Wettbewerbsrahmens, das sog. *Level-Playing-Field*, aus. Einerseits konkurrieren Verwertungsgesellschaften inzwischen mit neuartigen Lizenzierungsorganisationen, die vollkommen unreguliert außerhalb jeglicher Wahrnehmungsgesetze agieren können. Ein ausgeglichener Wettbewerb ist hier von Beginn an ausgeschlossen<sup>10</sup>. Andererseits ist auch der Wettbewerb unter den europäischen Verwertungsgesellschaften verzerrt. Wie die Arbeit zeigen wird, liegt dies an den heterogenen europäischen Wahrnehmungsgesetzen, welche Verwertungsgesellschaften vollkommen asymmetrisch reglementieren. Viele Mitgliedstaaten, unter ihnen Deutschland, haben einen strengen Regulierungsansatz für Verwertungsgesellschaften gewählt, der von gesetzlichen Pflichten und behördlicher Kontrolle geprägt ist. Andere Mitgliedstaaten haben sich hingegen für teilweise deutlich liberalere Regulierungsansätze entschieden. Dies führt dazu, dass Verwertungsgesellschaften aus streng regulierenden Mitgliedstaaten krasse Benachteiligungen im europäischen Wettbewerb erfahren.

Diese Missstände der kollektiven Rechtswahrnehmung im Online-Musikbereich und den daraus resultierenden Handlungsbedarf hat inzwischen auch der europäische Gesetzgeber erkannt. Infolgedessen hat das europäische Parlament am 04. Februar 2014 mit großer Mehrheit eine Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt verabschiedet<sup>11</sup>. Mit dieser Richtlinie soll einerseits ein einheitlicher Rechtsrahmen für die kollektive Rechtswahrnehmung im Bin-

---

8 *Pfennig*, Grenzenlos verwertet – angemessen vergütet?, abrufbar unter: [www.irights.info/grenzenlos-verwertet-angemessen-verguetet](http://www.irights.info/grenzenlos-verwertet-angemessen-verguetet), zuletzt abgerufen am 31. Oktober 2014.

9 *Krause*, ZUM 2011, 21 (26).

10 *Gerlach*, ZUM 2013, 174 (176); *Pfennig*, in: Erdmann/Leistner/Rüffer/Schulte-Beckhausen, 279 (301).

11 Richtlinie (2014/26/EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt vom 26. Februar 2014, ABl. Nr. L 84/72 vom 20. März 2014.

nenmarkt geschaffen und andererseits die Vergabe von Mehrgebietslizenzen erleichtert werden<sup>12</sup>.

Die Arbeit erläutert zunächst die Grundzüge der Musikverwertung im Online-Bereich und der kollektiven Rechtswahrnehmung. Anschließend arbeitet sie die derzeit bestehenden Missstände der kollektiven Rechtswahrnehmung im Online-Musikbereich nebst deren Wurzeln heraus. In einem nächsten Schritt untersucht die Arbeit die neue Richtlinie und geht der Frage nach, inwieweit die Richtlinie die zuvor diagnostizierten Missstände tatsächlich wird entschärfen können. Soweit die Richtlinie hierbei nicht zu überzeugen vermag, entwirft die Arbeit in einem weiteren Schritt eigenständige Strategien, mit denen die diagnostizierten Missstände im Online-Musikbereich effektiver bekämpft werden könnten.

---

12 *Holzmüller*, ZUM 2013, 168; *Peifer*, ZUM 2014, 453; *Scholz*, Medien und Recht 2013, 123.